Bearbeitet von Muntaser Krönung, Greifswald*

Klausur aus dem Probeexamen im Privatrecht

Sachverhalt

Teil I

Erblasser E wird zu gleichen Teilen von seinen Nichten, den Geschwistern A, B und C beerbt. Zum Nachlass gehört unter anderem ein Seegrundstück, auf dem sich ein Bootshaus befindet. Das Grundstück hat E noch zu Lebzeiten an den Mieter M vermietet. Nach dem Tode des E kündigt A dem M schriftlich, da dieser seit drei Monaten grundlos die monatlich im Voraus fällige Miete nicht mehr gezahlt hat. Während B sich im Vorfeld mit der Kündigung einverstanden erklärt hat, hat C der Kündigung widersprochen. M weist die Kündigung zurück und nutzt das Grundstück weiter wie bisher.

Das Bootshaus befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Insbesondere fängt es an, durch das Dach hineinzuregnen, so dass dieses dringend repariert werden muss, um Feuchtigkeitsschäden zu verhindern. Da sich B und C gerade im Urlaub auf einer Südseeinsel ohne Handynetz befinden, beauftragt A ohne Rücksprache mit B und C den Dachdecker D im Namen der Erbengemeinschaft mit der Reparatur des Daches zum Festpreis von 3.000 €. Den Werklohn zahlt A zunächst an D aus eigenen Mitteln . Als B und C aus dem Urlaub zurück sind, verlangt sie von ihnen, dass sie sich anteilig an den Kosten der Dachreparatur beteiligen.

Einige Zeit später beschließen die beiden kunstbegeisterten Schwestern A und B, einen springenden Hasen aus Bronze von dem Künstler K zum Preis von 9.000 € zu erwerben. Den Hasen wollen sie auf das Seegrundstück stellen, um diesem eine besondere Note zu verleihen. C ist mit dem Erwerb des Hasen nicht einverstanden und weigert sich, für so einen „Unsinn“ Geld auszugeben. Gleichwohl erwerben A und B wie geplant den Hasen im Namen der Erbengemeinschaft von dem im Hinblick auf seinen Vertragspartner gutgläubigen K und stellen das Kunstwerk auf dem Grundstück auf. K verlangt von der Erbengemeinschaft die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. C ist der Auffassung, K müsse sich an A und B halten, mit dem Hasen habe sie nichts zu tun.

Frage 1: Kann A von M die Rückgabe des Grundstücks verlangen?
Frage 2: Hat A gegen B und C jeweils einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kosten für die Dachreparatur?
Frage 3: Kann K von der Erbengemeinschaft, hilfsweise von A und B persönlich, Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen?

* Stud. jur *Muntaser Krönung* studiert im 10. Fachsemester Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Die Klausur wurde im Rahmen des Probeexamens im SoSe 2018 vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. *Sigrid Lorz*) gestellt und mit 14 Punkten bewertet. Die Anmerkungen in eckigen Klammern stammen vom Korrektor, soweit nicht anders angegeben.

Teil II

Der schwer erkrankte Pfarrer P, der im Sterben liegt, will seine Vermögensverhältnisse für die Zeit nach seinem Tod ordnen. Hierzu übergibt er seinem stets zuverlässigen Vikar V eine Kiste mit Wertpapieren, damit dieser sie dem Weihbischof W zur Verwendung für den eingetragenen B-Verein überbringe. V macht sich daraufhin mit der dem P gehörenden Kiste auf den Weg zu dem B-Verein. Noch bevor V bei dem B-Verein ankommt, stirbt P. Nach seinem Tod übergibt V schließlich dem W, der im Vereinsregister als Vorsitzender des B-Vereins eingetragen ist, die Kiste mit den Wertpapieren. W nimmt sie mit den Worten an: „So, da hat P doch noch an den B-Verein gedacht, es ist recht." Die Schwester S des verstorbenen P verlangt als Alleinerbin nunmehr von dem B-Verein die Herausgabe der Wertpapiere.

Hat S gegen den B-Verein ein Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere?

Bearbeitervermerk:

Beantworten Sie in einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsprobleme eingeht, die gestellten Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge!

Gutachten

Teil I

A. Frage 1: Rückgabe des Grundstücks

I. § 546 I BGB

Der A könnte einen Anspruch gegen den M auf Herausgabe der Mietsache aus § 546 I BGB[1] haben.

1. Berechtigung

Als Teil der Erbengemeinschaft, die im Wege der Universalsukzession an die Stelle des E getreten ist, §§ 1922 I, 2032 I, ist die A gem. § 428 I 1 auch zur Forderung der Leistung an sich mit Wirkung gegenüber der Erbengemeinschaft berechtigt. *[Beachten sie § 2039 S. 1 BGB. A kann nicht die Herausgabe an sich selbst, sondern nur an die Erbengemeinschaft fordern (gewillkürte Prozessstandschaft).]*

2. Beendigung des Mietverhältnisses

Das zwischen E und M geschlossene Mietverhältnis müsste beendet worden sein. Hier käme eine außerordentliche Kündigung gem. § 543 I 1, II Nr. 3 lit. a) in Betracht.

a) Kündigungsgrund

Indem der M hier drei Monatsmieten in Folge nicht bezahlt hat, erfüllt er die Anforderung an einen wichtigen Grund i.S.d. § 543 I 1, II Nr. 3 lit. a).

b) Abmahnung

Gem. § 543 III 1 muss, ehe fristlos gekündigt wird, der Mieter abgemahnt werden. Dies ist soweit ersichtlich nicht erfolgt. Gem. § 543 III 2 Nr. 1 ist eine solche Abmahnung nicht erforderlich, wenn offensichtlich ist, dass diese keinen Erfolg herbeiführen wird. Offensichtlichkeit ist anzunehmen, wenn auch in der Zukunft mit großer Sicherheit mit einer Leistung durch den Mieter nicht zu rechnen ist. Hier hat der M seit drei Monaten die fällige Miete ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet. Es ist nicht ersichtlich, gerade weil er die Kündigung auch zurückweist, dass er die Bereitschaft hat, seine Miete alsbald zu entrichten. Es besteht mithin große Sicherheit, dass auch in Zukunft die Miete nicht entrichtet wird. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich.

c) Schriftform

Die Kündigung ist hier schriftlich erfolgt. Mithin liegt hier eine Kündigung i.S.d. § 543 I 1 vor.

3. Wirkung ggü. der Erbengemeinschaft

Die Kündigung muss auch Wirkung ggü. der Erbengemeinschaft entfalten, § 164 I 1. Hierzu ist erforderlich, dass die A eine eigene Willenserklärung im fremden Namen mit Vertretungsmacht abgegeben hat. Die A hat hier eine eigene Willenserklärung abgegeben und laut Sachverhalt auch im Namen der Erbengemeinschaft gehandelt. Sie müsste hierfür Vertretungsmacht gehabt haben.

a) § 2038 I 1

Als Erbengemeinschaft i.S.d. § 2032 I steht die Verwertung des Nachlasses den Erben nur gemeinschaftlich zu. Gemeinschaftlich heißt, dass die Erben nur einheitlich handeln können. Dies folgt als Umkehrschluss aus § 2038 S. 2, der „Ausnahmen" von dieser Einheitlichkeit vorsieht *[Vgl. auch § 2040 I BGB]*. Hier haben A und B sich mit der Kündigung einverstanden erklärt. Nur C hat dieser widersprochen. Somit fehlt es hier an der Einheitlichkeit.

aa) Verhältnis zu § 745 I 1

Problematisch erscheint, dass gem. § 745 I 1 für die Verwaltung ausreichend ist, wenn eine Mehrheit der Mitglieder der Erbengemeinschaft eine bestimmte Verwaltung beschließt und diese kraft § 2038 II 1 ausdrücklich gilt *[P: Anwendbarkeit des § 2038 II 1 BGB neben § 2040 I BGB]*. Hiernach wäre die A bei der Kündigung insofern vertretungsbefugt, als dass die Erben zu je 1/3 beteiligt sind und B mit der Kündigung einverstanden ist, sich mithin mehrheitlich 2/3 für die vorgesehene Verwaltung ausgesprochen haben.

Ein Fall ordnungsgemäßer Verwaltung liegt vor, wenn es sich um solche Verfügungen handelt, die ein besonnener obj. Dritter an der Stelle der Erbengemeinschaft

1 Nachfolgend sind alle §§ ohne nähere Gesetzesbezeichnung solche des BGB.

vornehmen durfte. Die Kündigung eines sich mit drei Monatsmieten im Rückstand befindlichen Schuldners ist zweifelsfrei *[überflüssiges Wort; solche Formulierungen besser weglassen, Anm. d. Red.]* eine Maßnahme, die auch ein obj. Dritter vorgenommen hätte. Mithin wäre die A hier gem. § 745 I vertretungsbefugt.

bb) Unerheblichkeit

Möglicherweise kommt es hierauf nicht an, wenn der Widerspruch der C gem. § 2038 I 2 Hs. 1 unerheblich war, weil sie zu Maßregeln der ordentlichen Verwaltung, die erforderlich sind, verpflichtet war. Erforderlich sind die Maßregeln, wenn kein gleich wirksames, milderes Mittel für die Erreichung des Zwecks zur Verfügung steht. Zur ordentlichen Verwaltung gehören auch hier solche Geschäfte, die ein besonnener obj. Dritter vornehmen würde. Auch in diesem Zusammenhang handelt es sich bei der Kündigung um einen Fall ordentlicher Verwaltung. Um dies zu erreichen, stand nur die Kündigung als wirksames Mittel zur Verfügung. Mithin war hier der Widerspruch der C unerheblich.

b) Zwischenergebnis

A hatte Vollmacht zur Vornahme der Kündigung. Mithin wirkt die Kündigung für und gegen die Erbengemeinschaft gem. § 164 I 1. Die Kündigung ist folglich auch wirksam geworden. Das Mietverhältnis ist beendet worden.

II. Ergebnis

Die A hat einen Anspruch gegen den M aus § 546 I auf Herausgabe des Mietobjekts.

III. § 985

A ist zumindest Miteigentümerin des Grundstücks. M ist Besitzer des Grundstücks. M hat kein Besitzrecht gem. § 986 I 1.

Mithin hat die A einen Anspruch gegen M auf Herausgabe des Grundstücks. *[Noch zu prüfen: § 812 I 2 Alt. 1 BGB]*

B. Frage 2

A könnte einen Anspruch gegen B und C jeweils auf Erstattung anteiliger Kosten für die Dachreparatur aus §§ 426 II 1, 748 Var. 2, § 2038 II 1, § 631 I Var. 2 haben. *[Die Ansprüche müssten richtigerweise getrennt geprüft werden; d.h. § 426 II 1, § 631 Var. 2 und zudem § 748 Var. 2, § 2038 II 1, Anm. d. Autors]*

I. Fall der Gesamtschuldnerschaft, § 421 S. 1

Es müsste sich zunächst um einen Fall der Gesamtschuldnerschaft handeln. Hierfür ist erforderlich, dass mehrere gemeinschaftlich eine Leistung schulden, der Gläubiger jedoch nur einmal die Leistung fordern kann.

1. Werkvertrag, § 631 I Var. 2

Hier hat der D mit der A einen Werkvertrag über die Reparatur des Daches i.H.v. 2.000 € geschlossen. Hieraus ergibt sich die Werklohnforderung des D.

2. Verpflichtung der Erbengemeinschaft

Die Erbengemeinschaft als Summe der Mitglieder haftet nur, wenn sie auch wirksam durch die Erklärung der A verpflichtet wurde, § 164 I. Auch hier hat die A eine eigene Willenserklärung im Namen der Erbengemeinschaft abgegeben. Hierzu müsste sie Vollmacht gehabt haben. Da B und C nicht erreichbar waren, konnte eine gemeinschaftliche Verwaltung nicht vorliegen und somit scheidet eine Vollmacht gem. § 2038 I 1 ebenfalls aus. Ein mehrheitlicher Beschluss i.S.d. § 2039 II 1 i.V.m. § 745 I scheidet hier aus *[Ja!]*.

a) § 2038 I 2 Hs. 2

Möglicherweise handelt es sich hier um eine Maßregel, die notwendig ist zur Erhaltung.

aa) Notwendige Erhaltung

Eine Erhaltungsmaßnahme ist jede freiwillige Aufwendung, die der Sache selbst zugutekommt und sie in ihrem derzeitigen Zustand erhält. Um einem etwaigen Missbrauch vorzubeugen, muss die Maßnahme auch notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn ohne die Maßnahme ein nicht wiedergutmachbarer Schaden droht, der anders nicht abgewendet werden kann. Eine Dachreparatur ist ein freiwilliges Vermögensopfer, das dem Haus selbst zugutekommt und es in seinem derzeitigen Zustand erhält. Ohne die Maßnahme droht ein Feuchtigkeitsschaden einzutreten. Ohne die Reparatur, zu der es insoweit auch keine ersichtliche Alternative gab, wäre der Schaden intensiviert worden und auch nur bis zu einem gewissen Teil wiedergutmachbar gewesen. Mithin handelt es sich um eine notwendige Erhaltungsmaßnahme.

bb) „Kann"

Aus der systematischen Stellung und ihrem Wortlaut muss die durch § 2038 I 2 Hs. 2 eingeräumte Befugnis streng ausgelegt werden. Dies ist deshalb erforderlich, um einem Missbrauch durch einen Erben vorzubeugen, der die Regelung zu seinen Gunsten ausnutzen will. Das durch das „kann" in der Vorschrift eingeräumte Ermessen, das dem Erben zugebilligt ist, muss dahingehend verstanden werden, dass die Ausübung nur dann zulässig ist, wenn die übrigen Erben nicht erreichbar sind und die Maßnahme dem mutmaßlichen Interesse entspricht und ein Abwarten nicht zumutbar war. Hier waren weder B noch C erreichbar. Die Vornahme der Reparatur wird ihrem mutmaßlichen Interesse als Erhaltungsmaßnahme entsprochen haben. Ein Abwarten war der A nicht zumutbar, da andernfalls intensivere Schäden drohten.

b) Zwischenergebnis

Mithin erwächst der A hier eine Vollmacht aus § 2038 I 2 Hs. 2. Es liegt ein Fall der Gesamtschuldnerschaft vor.

II. Ausgleichspflicht der übrigen Schuldner

Gem. § 2038 II 1 i.V.m. § 748 Var. 2 sind die Teilnehmer einander zum Ausgleich der Kosten der Erhaltung verpflichtet.

III. Rechtsfolge

Die Forderung des D geht auf die A über und sie kann von B und C Ausgleich verlangen. *[normativer Bezug fehlt hier, Anm. d. Red.]*

IV. Ergebnis

Mithin hat die A einen Anspruch gegen B und C jeweils auf anteilige Kosten der Dachreparatur aus § 631 I Var. 2, § 426 II 1, § 748 Var. 2, § 2038 II 1.

C. Frage 3

I. Anspruch aus § 433 II

Der K könnte einen Anspruch aus § 433 II i.H.v. 9.000 € gegen die Erbengemeinschaft haben.

1. Kaufvertrag

Hier liegt ein Kaufvertrag zwischen A und B und K i.S.d. § 433 vor.

2. Wirkung ggü. der Erbengemeinschaft, § 164 I 1

Hier haben A und B eine eigene Willenserklärung im Namen der Erbengemeinschaft abgegeben. Hierzu müssten sie Vollmacht gehabt haben. Eine Vollmacht gem. § 2038 I kommt nicht in Betracht; eine Vollmacht aus § 2038 I 2 Hs. 1 scheidet insoweit aus, als dass der Erwerb eines goldenen Hasen nicht notwendig i.S.d. Vorschrift ist.

a) Mehrheitlichkeit gem. § 745 I

Möglicherweise erwächst hier eine Vollmacht aus § 745 I 1. Hierfür bedarf es einer Mehrheitlichkeit sowie einer Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung. Hier vereinigen A und B 2/3 der Stimmanteile, mithin die Mehrheit der Stimmen auf sich. Eine Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung ist jede Maßnahme, die ein besonnener, durchschnittlicher obj. Dritter vornehmen würde und die als typische Aufgabe der „Verwaltung“ aufzufassen ist. Typische Verwaltungaufgaben i.S.d. § 745 I 1 sind Aufgaben der Erhaltung, wie Arbeiten am Haus o.Ä.; keine Aufgabe i.d.S. sind alle Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung herbeiführen, was bereits durch § 745 III 1 nahegelegt wird. Aus der Systematik der Vorschrift, die Verhältnisse der Teilhaber nur grundlegend zu regeln, folgt auch, dass Maßnahmen i.d.S. nur solche sein können, die nicht eine wesentliche Wertsteigerung herbeiführen, auch wenn sie der Sache zugutekommen (etwa Luxusaufwendungen). Dem Haus und Grundstück kommt der Erwerb des Hasen an sich zugute. Es handelt sich jedoch nicht um eine Erhaltungsmaßnahme. Insoweit ist ersichtlich, dass eine solche Maßnahme besonders wertsteigernd ist. Mithin handelt es sich nicht um typische Maßnahmen „der Verwaltung“ i.S.d. § 745 I 1, sodass es auf die Ordnungsmäßigkeit nicht ankommt. Mithin erwächst auch hieraus keine Vollmacht. Andere Vorschriften sind nicht ersichtlich. Es liegt keine Vollmacht vor.

3. Rechtsfolge

Hier hat die C ihre Genehmigung gem. § 177 I nicht erteilt, sodass der Vertrag ggü. der Erbengemeinschaft keine Wirkung entfaltet.

II. Ergebnis

Der K hat keinen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft aus § 433 II.

III. Anspruch gegen A und B

Der K könnte einen Anspruch gegen A und B aus § 179 I Alt. 1 i.H.v. 9.000 € haben *[gut]*. A und B haben als Vertreter ohne Vertretungsgemacht gehandelt. Einen Nachweis ihrer Vertretungsmacht haben sie nicht erbracht. Die Erbengemeinschaft hat eine Genehmigung nicht erklärt; Ks Begehren richtet sich ausweislich des Falls auf Erfüllung. K war auch gutgläubig i.S.d. § 179 III 1. Mithin hat der K einen Anspruch gegen A und B auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 9.000 € aus § 179 I Alt. 1, 433 II. *[Noch zu prüfen: § 433 II BGB i.V.m. § 2058 BGB]*

Teil II

A. § 2018 I

Ein Anspruch aus § 2018 I scheidet aus, da die B nicht aufgrund einer Erbschaft etwas erlangt hat.

B. § 985

Die S könnte einen Anspruch gegen die B aus § 985 auf Herausgabe der Wertpapiere haben.

I. Eigentümerin S

S müsste Eigentümerin sein. S hat im Wege der Universalsukzession das Vermögen des P erlangt, § 1922 I. Eigentümerin wäre sie, wenn im Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft P Eigentümer der Wertpapiere gewesen ist. P könnte jedoch gem. § 929 S. 1 das Eigentum an die B übertragen haben.

1. Einigung

Die dingliche Einigung besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, die auf die Eigentumsübertragung gerichtet sind. Auf sie sind die

Vorschriften über Willenserklärungen anwendbar. Hiernach kommt die Einigung durch Angebot und Annahme zustande.

a) Angebot und Annahme

Hier hat der P ein Übereignungsangebot unter Abwesenden abgegeben, das durch seinen Boten V übermittelt werden sollte. Dieses ist auch derartig in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass es zur Kenntnis genommen wurde, mithin zugegangen und wirksam ist, vgl. § 130 I 1. Dieses hat die B, vertreten durch ihren Vorstand gem. § 26 I 1, angenommen.

b) Tod des P

Ausweislich § 130 II ist es für die Wirksamkeit der Willenserklärung nicht notwendig, dass sie der Erklärende überlebt *[gut]*. Mithin war die Willenserklärung wirksam. Es liegt eine Einigung vor.

2. Weitere Voraussetzungen

Weiterhin handelt der V als Besitzdiener des P, sodass eine Übergabe auf Veranlassung des P erfolgt ist. Die Einigung bestand auch im Zeitpunkt der Übergabe. Der P war verfügungsberechtigt. Mithin ist das Eigentum an den Wertpapieren wirksam gem. § 929 S. 1 übertragen worden. Die Wertpapiere gehören mithin nicht zum Vermögen und damit nicht zur Erbschaft i.S.d. § 1922 I.

II. Ergebnis

S hat keinen Anspruch aus § 985 gegen V auf Herausgabe der Wertpapiere.

C. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1

Möglicherweise hat die S einen Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere aus § 812 I 1 Alt. 1.

I. Etwas Erlangt

Die B hat Besitz und Eigentum an den Wertpapieren erlangt.

II. Durch Leistung

Dies geschah durch die bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der B durch P, an dessen Stelle die S getreten ist.

III. Ohne Rechtsgrund

Als Rechtsgrund kommt hier ein Schenkungsvertrag gem. § 516 I zwischen P und B in Betracht *[gut gesehen!]*. Hier ist übermittelt durch den V ein Schenkungsvertrag zwischen B und P zustande gekommen, vgl. § 130 I, II.

Dieser hätte allerdings zur Wirksamkeit der Schriftform bedurft, vgl. § 518 I. Allerdings ist der Vertrag durch die tatsächliche Bewirkung geheilt worden, vgl. § 518 II. *[Formulierung: Nach § 518 II wird der Mangel der Form geheilt, Anm. der Red.]*

1. Abgrenzung zu § 2301 I

Gem. § 2301 I sind Schenkungsversprechen, die die Bedingung enthalten, dass der Erbe den Erblasser überlebt, nach den Vorschriften der Erbschaft zu behandeln. Hierzu zählen auch die Vorschriften über die Errichtung des Testaments gem. § 2247 ff. Hier hat der P laut Sachverhalt die Schenkung zur Ordnung seiner Vermögensverhältnisse nach seinem Tod vorgenommen. Dies ist auch von W erkannt worden, dessen Wissen gem. §§ 166 I, 26 I maßgeblich ist. Somit kann eine Bedingung i.S.d. § 158 I angenommen werden, der Vertrag solle mit dem Tod wirksam werden. Hiernach wäre der Anwendungsbereich des § 2301 I eröffnet.

2. § 2301 II

Hiervon ausgenommen sind solche Schenkungen, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden sind. Das Erfordernis der vor dem Tod eintretenden Vollziehung ergibt sich hierbei aus dem Wortlaut: ein toter Schuldner kann nicht i.S.d. Vorschrift etwas vollziehen. Eine Vollziehung liegt vor, wenn das Vermögen des Schenkers tatsächlich gemindert ist. Hier ist das Vermögen des Schenkers tatsächlich gemindert worden. Allerdings ist der P gestorben, ehe die Schenkungsofferte angenommen wurde. Daher liegt eine Vollziehung vor dem Tod hier nicht vor.

3. Teleologische Erweiterung, § 2301 II

Möglicherweise kann der Anwendungsbereich des § 2301 II hier erweitert werden *[Super!]*. Der P wollte hier die Schenkung zu seinen Lebzeiten durchführen. § 130 II trifft die Regelung, dass auf die Wirksamkeit der Willenserklärung der Tod ohne Einfluss ist. P ist nur zufällig vor Übereignung durch V gestorben. Ursprünglich sollte die Schenkung davor, d.h. vor dem Tod des P, vorgenommen werden. Damit wäre es dem Zufall überlassen, wann § 2301 I anwendbar ist und wann nicht. § 2301 I soll aber gerade eine konsequente Abgrenzung vornehmen zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen. Es erscheint widersprüchlich, insb. im Hinblick auf § 130 II, dann ein Geschäft, das unter normalen Umständen unter Lebenden vorgenommen sein würde, aus Zufall als Verfügung von Todes wegen zu beurteilen, insbesondere wenn die beteiligten Parteien gutgläubig sind. Mithin kann für diesen Fall eine teleologische Erweiterung angenommen werden und der Vertrag hier nach den Vorschriften der Schenkung beurteilet werden. Mithin liegt hier ein Rechtsgrund i.d.F. des Schenkungsvertrags gem. § 516 I vor.

IV. Ergebnis

Die S hat keinen Anspruch gegen B auf Herausgabe der Wertpapiere aus § 812 I 1 Alt 1.